

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 17. Oktober 2024 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung für die Stadtgemeinde Mattighofen).

Auf Grund § 293 Abs 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF., wird in Verbindung mit § 40 Abs 2 Z 6 OÖ. GemO 1990, LGBL. Nr.91 idgF, verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Wochenmarkt im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattighofen.

§ 2

Markttorte

Als Markttorte werden festgelegt:

- a) Wasserackerparkplatz:
im gekennzeichneten Teilbereich des Grundstückes Nr.138/3 am Bauernberg.
- b) Vorplatz Volksschule
Aufpflasterung, rechts vor dem Haupteingang.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

Der Wochenmarkt findet auf den unter § 2 festgelegten Markttorten zu folgenden Zeiten statt:

- a) Wasserackerparkplatz: jeden Samstag von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- b) Vorplatz Volksschule: jeden Freitag von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren (bevorzugt regionale Produkte) feilgehalten und verkauft werden:
 - a) Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Molkereiprodukte, Eier, Fett, Butter, Öl, Gebäck, marktfähige Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fisch- und Fischwaren, geschlachtetes Geflügel und dergleichen.
 - b) Wirtschaft- und landwirtschaftliche Geräte, wie Haushaltsartikel, Küchengeräte udgl.
 - c) Erzeugnisse, die zu den landesüblichen häuslichen Nebenbeschäftigungen gehören, wie Holz- und Korbwaren, Schwingen, Pantoffel udgl.
 - d) Allgemeine Artikel im Sinne des § 301 ABGB, wie Seife, Waschmittel, Zahnpaste udgl.
 - e) Sämereien, Reisig, Blumen, Gestecke, Palmbuschen, Kräuter udgl.

- 2) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden.
- 3) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbe-treibenden mit der bezüglichen Gewerbeberechtigung feilgehalten und verkauft werden.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbeschicker können sich für die Vergabe eines Marktplatzes beim Stadtamt vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Ansuchens. Die Vergabe der Marktplätze und allenfalls von Markteinrichtungen erfolgt durch die Stadtgemeinde Mattighofen im Wege eines zivilrechtlichen Vertrages.

§ 6

Marktaufsicht

- 1) Als Marktaufsicht fungieren die vom Bürgermeister bestellten Organe.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen.
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen.
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen
 - d) Das in der Markttarifordnung festgelegte privatrechtliche Entgelt für den Standplatz bzw. sonstiger Markteinrichtungen einzuheben.
- 3) Die Marktbeschicker sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweiseleistung hinsichtlich Identität verpflichtet.
Die Gewerbetreibenden haben beim Feilbieten und Verkauf der Waren die Verständigung über die Eintragung im GISA mitzuführen und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen.

§ 7

Marktbetrieb

- 1) Waren dürfen nur von den bewilligten Standplätzen aus verkauft werden.
- 2) Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in geeigneten Behältern, Fleisch- und Tierabfälle in geschlossenen Gefäßen zu sammeln und wegzuschaffen; die Lebensmittel sind den hygienischen Erfordernissen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes., BGBl.I Nr.13/2006 entsprechend zu verpacken und zu lagern und gegen Verunreinigung zu schützen.
- 3) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
- 4) Die Standplätze dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit (§ 3) bezogen werden. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen einer Stunde zu räumen und zu reinigen.

- 5) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
- a) Überlaut und aufdringlich die Ware anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen.
 - b) Unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten.
 - c) Außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen.

§ 8

Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen werden von der Stadtgemeinde Mattighofen privatrechtliche Entgelte eingehoben, die in einer eigenen Marktтарифordnung festgelegt sind.

§ 9

Strafbestimmungen

- 1) Übertretungen der Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.
- 2) Marktbesucher, die trotz Abmahnung den Bestimmungen dieser Marktordnung fortgesetzt zuwiderhandeln, können von durch die Marktaufsichtsorgane der Stadtgemeinde oder durch Organe der öffentlichen Sicherheit vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 10

Rechtswirksamkeit

- a) Diese Verordnung tritt mit 01. November 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Marktordnung vom 21. März 2008 und deren Änderung vom 16. April 2021.
- b) Die §§ 2 lit b und 3 lit b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft

Mattighofen, den 17.10.2024

Der Bürgermeister:


Ing. Daniel Lang

Kundmachungshinweis:

An der Amtstafel der Stadtgemeinde Mattighofen kundgemacht am 17. Oktober 2024
abgenommen am 04. November 2024

